

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Walsrode

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Walsrode in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2002 beschlossen:

§ 1

Der Absatz 2 des § 12 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Rasengrabstätten,
- d) Gemeinschaftsgrabanlagen für teilanonyme und anonyme Urnenbestattungen.

§ 2

Absatz 1 Satz 1 des § 13 erhält folgende Fassung:

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.

§ 3

Der § 14 wird gestrichen. Der bisherige § 15 wird zu § 14.

§ 4

Der § 15 erhält folgende neue Fassung:

Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. An alte und alleinstehende Personen, die ihren Wohnsitz in dem jeweiligen Ortsteil und keine Angehörigen haben, können Rechte an Reihengrabstätten auch zu Lebzeiten abgegeben werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Rasengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Sarg- oder Urnenbestattung erfolgen.
- (4) Die Rasengrabstätte wird von der Stadt Walsrode gärtnerisch angelegt und für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Stadt Walsrode in Absprache mit der jeweiligen Ortschaft. Pflegefreie Rasengrabstätten werden nach Bedarf auf den Friedhöfen vorgehalten.
- (5) Rasengrabstätten können auch den örtlichen Gegebenheiten entsprechend mit einem anderen Bodenbelag als Gras angelegt werden.

§ 5

- a) Die §§ 16 bis 25 werden neu deklariert als §§ 17 bis 26.
- b) Der § 16 erhält folgende Fassung:

Gemeinschaftsgrabanlagen für teilanonyme und anonyme Urnenbestattungen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind einheitlich gestaltete Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. An alte und alleinstehende Personen, die ihren Wohnsitz in dem jeweiligen Ortsteil und keine Angehörigen haben, können Rechte an Reihengrabstätten auch zu Lebzeiten abgegeben werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Gemeinschaftsgrabanlage ist nicht möglich.
- (3) In jeder Grabstätte darf nur eine Urnenbestattung erfolgen.
- (4) Die Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Stadt Walsrode gärtnerisch angelegt und für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Stadt Walsrode in Absprache mit der jeweiligen Ortschaft. Gemeinschaftsgrabanlagen werden nicht auf allen Friedhöfen vorgehalten.
- (5) Bei der Gemeinschaftsgrabanlage für teilanonyme und anonyme Bestattungen dürfen durch die Nutzungsberechtigten oder Angehörige der Bestatteten keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Die Stadt Walsrode errichtet an der Gemeinschaftsgrabanlage für teilanonyme Bestattungen einen Gedenkstein oder eine Gedenktafel zur namentlichen Nennung der Bestatteten. Bei der anonymen Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt keine namentliche Nennung der Bestatteten.

- (6) Auf einer Gemeinschaftsgrabanlage für anonyme Bestattungen erfolgt die Beisetzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Auch Angehörige sind nicht zugelassen. Die Grablage wird nicht bekanntgegeben.

§ 6

Der § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Errichtung/Veränderung von Grabmalen sowie das Aufbringen von Kissensteinen bei Rasengrabstätten ist der Stadt Walsrode vorher schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Skizze beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal oder dem Kissenstein ersichtlich ist. Für die Errichtung/Veränderung von Grabmalen muss auch deren Fundamentierung und Verankerung ersichtlich sein. Mit der Errichtung/Veränderung von Grabmalen oder dem Aufbringen von Kissensteinen darf erst 3 Wochen nach Eingang der Mitteilung bei der Stadt Walsrode begonnen werden.

§ 7

Die Absätze 3, 4 und 5 des § 19 werden die Absätze 4, 5 und 6.

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, Kissensteine für Rasengrabstätten mit den Maßen 30 cm breit x 30 cm lang und mindestens 4 cm hoch, mit vertiefter Schrift aufzubringen.

§ 8

a) Der Absatz 1 des § 20 erhält folgende Fassung:

Grabmale oder Ruhekissen dürfen während der Dauer der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder während des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder während der Dauer der Ruhefrist bei Rasengrabstätten nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Walsrode entfernt werden.

b) Der Absatz 2 Satz 1 des § 20 erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Wahlgrabstätten hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen.

§ 9

Der § 25 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer

vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 die Friedhöfe außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten betritt;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Feierlichkeiten auf den Friedhöfen ohne die notwendige Erlaubnis der Stadt Walsrode abhält;
 3. entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, insbesondere die Verbote des § 5 Abs. 3 Buchst. a - k nicht beachtet;
 4. entgegen § 6 gewerbliche Arbeiten nicht in dem vorgegebenen Maß betreibt;
 5. entgegen § 10 Abs. 2 Gräber vor Ablauf der Ruhefrist ohne Zustimmung der Stadt Walsrode oder richterlichen Beschluss öffnet;
 6. entgegen § 11 Abs. 1 die Totenruhe stört;
 7. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Umbettungen ohne Zustimmung der Stadt Walsrode durchführt;
 8. entgegen § 17 Abs. 1 eine Grabstätte so gestaltet, dass sie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage verletzt;
 9. entgegen § 17 Abs. 3 bei der Grabpflege Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
 10. entgegen § 17 Abs. 5 Satz 1 Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe verwendet;
 11. entgegen § 17 Abs. 6 gärtnerische Anlagen außerhalb seiner Grabstätte verändert;
 12. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Grabmale ohne vorherige Anzeige an die Stadt Walsrode errichtet oder verändert;
 13. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Grabmale so gestaltet, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können;
 14. entgegen § 20 Abs. 1 Grabmale oder Ruhekissen während der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes ohne vorherige Anzeige an die Stadt Walsrode entfernt;
 15. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 3 die Leichenräume und Friedhofskapellen unbefugt betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walsrode, 18.12.2013

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Andre Reutzel

Andre Reutzel